



VerbandExtra: Noch mehr Aktuelles im März 2011

1. Neue Geschäftsführerin ab 01.06.2011: Dr. Yvonne Kellersohn

Die Volljuristin Dr. Yvonne Susanne Kellersohn hat am 01. 03. ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle aufgenommen. Als designierte Geschäftsführerin wird sie ab Juni die Verantwortung für den Verband, das Bildungsinstitut und die Akademie übernehmen. In einer Übergangszeit wird sie von der noch amtierenden Geschäftsführerin Maike Neelsen eingearbeitet. Frau Dr. Kellersohn war in den letzten drei Jahren bei der IHK zu Lübeck für steuerrechtliche Fragen zuständig. Davor war sie als Rechtsanwältin sowohl selbständig als auch in einer Steuerrechts-Kanzlei tätig. Maike Neelsen verlässt Ende Mai den Steuerberaterverband, um mit ihrem Mann in den mittleren Osten auszuwandern.

2. Steuererklärungsfristen für 2010 - Vorababforderungsverfahren

Die Eckpunkte des Verfahrens für 2011 hat uns das Finanzministerium am 16.03.2011 wie folgt geschildert:

- 30% der in Frage kommenden Fälle (statt 45%) werden zu zwei (statt drei) Terminen angefordert: **Zum 15. 9. und 31. 10. 2011.**
- Kriterien sind wieder eine Nachzahlung von mehr als 5.000 € (eine prozentuale Grenze war technisch nicht möglich; bei Anhebung auf 10.000 € würden zu wenig Fälle erfasst) **und** eine Abgabe der Erklärung 2009 nach dem 28.02.2011.
- Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen!
- Bisher ist nach Einschätzung des FM zu wenig an VerspZ festgesetzt worden, die Ämter werden daher ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- Das Schreiben soll im Entwurf im April vorliegen (mit Anhörungsfrist für Verband und Kammer) – sobald das Schreiben endgültig ist, sollen vom AIT die Aufforderungen versandt werden, d.h. möglicherweise bereits Ende April / Anfang Mai.
- Die Möglichkeit der Ämter, manuelle Aufforderungen zur vorzeitigen Abgabe zu versenden, bleibt davon unberührt.

3. Umwandlungssteuererlass - Zeitplan

Das Finanzministerium hat uns für den neuen Umwandlungssteuererlass folgenden Zeitplan aufgegeben:

- in der ersten Aprilwoche Herausgabe an die Verbände,
- bis Mai Stellungnahmefrist für die Verbände,
- im Juli Abstimmung von Änderungen zwischen BMF und den Ländern,
- im September Veröffentlichung im BStBl.

Bei verbindlichen Auskünften in Umwandlungsfällen hatte sich das Finanzministerium einen Zustimmungsvorbehalt ausbedungen. Es habe einige Fälle gegeben, in denen aufgrund der noch offenen Fragen keine verbindliche Auskunft erteilt werden konnte. Die Vertreter des Ministeriums sagten uns zu, dass in den meisten Fällen diese Auskünfte aber nach der Veröffentlichung des Verbandsentwurfes im April beschieden würden.

4. Folgen Sie uns bei Twitter und Facebook!

Der Steuerberaterverband hat nun einen Auftritt in den Nachrichten- und Kommunikationsbörsen Facebook und Twitter. Folgen Sie uns dort und bleiben Sie auf dem Laufenden über aktuelle Stellengesuche und -Angebote, Nachrichten zu Fortbildungen oder aktuelle Hinweise zu steuerlichen Fragestellungen!



unter dem Namen **Steuerberaterverband Schleswig-Holstein Ev**



unter dem Namen **stbvsh**

5. Probleme bei Betriebsprüfungen

Uns erreichen in der jüngsten Zeit vermehrt Beschwerden über das Vorgehen von Betriebsprüfern sowohl was das persönliche Auftreten als auch die fachliche Herangehensweise betrifft. Wir würden **extreme Fälle**, in denen von vornherein mit Unterstellungen gearbeitet wird und z.B. aufgrund von einzelnen Buchungs- oder geringfügigen Kassendifferenzen unverhältnismäßige Hinzuschätzungen vorgenommen werden - ohne dass der Sachverhalt fachgerecht aufgearbeitet wird - gerne zusammenstellen und dem Ministerium zur Auseinandersetzung und dauerhaften Klärung vorlegen.

Melden Sie uns bitte solche Fälle mit Namen des Prüfers/der Prüferin und der Steuernummer sowie Kurzdarstellung des Sachverhaltes. Gern per E-Mail y.kellersohn@stbvsh.de, Fax 0431-9979717 zu Händen Dr. Kellersohn oder telefonisch 0431-9979712 (Dr. Yvonne Kellersohn).

6. Ordnungsmäßigkeit d. Buchführung trotz fehlenden Kontierungsvermerks

In Zeiten zunehmender Digitalisierung ergeben sich in der Praxis immer häufiger Fragen, wie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sichergestellt werden kann. Grundsätzlich müssen alle Geschäftsvorfälle retrograd und progressiv nachprüfbar sein. Die progressive Prüfung beginnt beim Beleg, geht über die Grundaufzeichnungen zu den Konten und schließlich zur Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zur Steueranmeldung/Steuererklärung. Die retrograde Prüfung verläuft umgekehrt. Hinsichtlich der Kontierung fordert das BMF in seinen Grundsätzen ordnungsmäßiger DV - gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vom 7.11.1995 (Az.: IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738), dass Angaben zur Kontierung auf dem Beleg zu erfolgen haben. Ein solches Vorgehen ist jedoch stets mit Mehraufwand verbunden. Eine gesetzliche Regelung gibt es hierzu nicht.

Eine Argumentationshilfe für die Steuerpflichtigen z. B. bei Betriebsprüfungen, bezüglich dieser Problematik, lieferte das Landgericht Münster in der Randziffer 33 seines Urteils vom 24.9.2009 (Az.: 12 O 471/07). **Hierin befand das Gericht, dass die Kontierung auf dem Beleg für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht zwingend sei.** Es sei gemäß § 239 Abs. 4 HGB auch möglich, dass die Bücher sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen auch aus einer geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden können, soweit diese Form der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.